

Betreff:
Kärntner Naturschutzbeirat;
Neubestellung der Mitglieder des Naturschutzbeirates,
gemäß Artikel II Abs. 9 LGBl. Nr.: 57/2017;

Datum 04.01.2018
Zahl 08-NATP-2/1-2018 (006/2018)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Rudolf Auernig
Telefon 050 536-18434
Fax 050 536-18200
E-Mail kaernten.umweltanwalt@ktn.gv.at

Am 1. Oktober 2017 ist die Novelle zum Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl. Nr.: 57/2017, in Kraft getreten. Gemäß den Übergangsbestimmungen hat die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten die Mitglieder des Naturschutzbeirates neu zu bestellen.

Gemäß § 61 Abs. 1 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002, LGBl Nr.: 79/2002 zuletzt geändert durch LGBl. Nr.: 57/2017, wird beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Schutzes und der Pflege der Natur ein Naturschutzbeirat eingerichtet.

Der Naturschutzbeirat ist gemäß Absatz 4 dieser Bestimmung unter anderem auch dazu berufen, die in Bundesgesetzen dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahrzunehmen.

Dem Naturschutzbeirat gehören gemäß § 62 Abs. 1 K-NSG 2002 an:

- a) das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender;
- b) fünf von der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen von Naturschutzorganisationen im Lande zu bestellende Mitglieder, die über ein entsprechendes Fachwissen auf dem Gebiete des Schutzes und der Pflege der Natur

und Umwelt verfügen; ein Mitglied muss eine selbstständige land- und forstwirtschaftliche Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausüben.

§ 62 Abs. 1a K-NSG 2002 lautet:

„Als Naturschutzorganisationen im Sinne des Abs. 1 lit. b gelten gemeinnützige Vereinigungen,

1. zu deren satzungsgemäßen Aufgaben der Natur- und Umweltschutz gehört;
2. die ihren Sitz im Land Kärnten haben oder hier eine eigene Landesorganisation besitzen;
3. deren Tätigkeit sich jedenfalls auf das ganze Gebiet des Landes erstreckt und
4. die in Kärnten mindestens einen Stand von 200 Mitgliedern aufweisen.“

Gemäß § 62 Abs. 2 leg. cit. erfolgt die Bestellung der von der Kärntner Landesregierung iSd Abs. 1 lit. b zu bestellenden Mitglieder des Naturschutzbeirates jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Definition der Naturschutzorganisationen, die berechtigt sind, der Landesregierung Vorschläge für die Bestellung von Mitgliedern des Naturschutzbeirates zu unterbreiten (§ 62 Abs. 1a K-NSG 2002):

Die vorliegende Regelung ist dem § 19 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 nachgebildet (vgl. dazu auch unter „II. Besonderer Teil“, Punkt 30 der EB zu LGBl. Nr.: 57/2017).

§ 19 Abs. 6 UVP-G 2000 lautet:

„Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr.: 1 94/1961, verfolgt und
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.“

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen wird als Voraussetzung für die Berechtigung einer Naturschutzorganisation, der Landesregierung Vorschläge für die Bestellung von Beiratsmitgliedern zu unterbreiten, festgelegt, dass diese den Nachweis erbringen muss, dass sie ihren satzungsgemäßen Aufgaben auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes tatsächlich seit mehreren Jahren dauerhaft nachgekommen ist.

Mit anderen Worten: Eine Naturschutzorganisation iSd § 62 Abs. 1a K-NSG 2002 ist eine gemeinnützige Vereinigung, die in Kärnten bereits einer mehrjährigen und nachhaltigen Tätigkeit auf den Gebieten des Natur- und Umweltschutzes nachgeht und konkrete Referenzprojekte vorweisen kann.

Kriterien, die eine Person zu erfüllen hat, um dem Anforderungsprofil eines Naturschutzbeiratsmitglieds gerecht zu werden:

Persönliche Voraussetzungen:

Konfliktfähigkeit, Problemlösungs- und Gemeinwohlorientierung, Kommunikationsfreudigkeit, Teamfähigkeit, Lebenserfahrung, Integrität, volle Handlungsfähigkeit, völlige Unabhängigkeit;

Fachliche Qualifikationen:

Akademische Ausbildung oder gleichwertige Ausbildung in beispielsweise, Biologie, Artenschutz, Umweltschutz, Grundwissen im Bereich der einschlägigen Materielgesetze;

Berufserfahrung:

Mehrjährige Berufserfahrung, Publikationen in Fachzeitschriften, (wissenschaftliche) Preise und Auszeichnungen;

Erfahrung im Natur- und Umweltschutz:

Mindestens 5 Jahre praktische Erfahrung in der ehrenamtlichen Natur- und Umweltschutzarbeit;

Persönliche Einsatzbereitschaft zu/r:

Mindestens 5 Jahren (eine Funktionsperiode) ehrenamtlicher Tätigkeit im Naturschutzbeirat; Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Beiratssitzungen; Weiterbildung; Teilnahme an den halbjährlich stattfindenden LUA-Konferenzen; Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, zum Teil in Wien; Kommunikation mit Bürgerinitiativen und Personen, die mit Anliegen an den Naturschutzbeirat herantreten; Teilnahme an Pressekonferenzen oder Bürgerveranstaltungen; regelmäßigem mehrstündigen Zeitaufwand pro Woche;

Ausschlussgründe:

Mitgliedschaft in einer Verwaltungsbehörde, deren Bescheide dem Beirat vorzulegen sind;

Unternehmer oder Angestellte von Planungsbüros, deren Projekte dem Beirat vorzulegen sind.

Die volle Unbefangenheit des Beiratsmitglieds muss dauerhaft außer Frage stehen.

Eine gleichzeitige oder zeitnahe Tätigkeit, insbesondere als Funktionär einer Interessensvertretung, als Privatgutachter, Projektant oder Rechtsvertreter von Projektwerbern im Naturschutz- und Umweltrechtsbereich, würde unmittelbar eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Naturschutzbeirat nach sich ziehen.

Daraus folgt, dass als Mitglied des Naturschutzbeirates nur eine fachlich geeignete und in der Praxis des Naturschutzes und des Umweltschutzes erfahrene, über jeden Zweifel hinsichtlich ihrer vollkommenen Unabhängigkeit erhabene Persönlichkeit in Frage kommt.

Die Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ist im Zuge des Nominierungsverfahrens entsprechend nachzuweisen.

Naturschutzorganisationen, die - wie oben näher definiert - die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen, werden eingeladen, der Kärntner Landesregierung im Wege der Geschäftsstelle des Naturschutzbeirates

bis spätestens 02.02.2018 (einlangend),

für das Ehrenamt als Mitglied des Naturschutzbeirates geeignete Personen (jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied) vorzuschlagen.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat

Rolf Holub

Vorsitzender des Naturschutzbeirates

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.